



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln



Februar 2022
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
ZA 2 - 13.05.01 - B 3341/21

bei Antwort bitte angeben



ZA24.koeln
@polizei.nrw.de
Raum

**Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) und Ihre Dienstaufsichts-
beschwerde**

1. Ihr Auskunftersuchen vom 06.07.2021
2. Ihre Beschwerde vom 17.12.2021
3. Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) vom 20.12.2021 (nur an mich)

Dienstgebäude:
Water-Pauli-Ring 2-6, 51123
Köln

Telefon: 0221 229-0
Telefax: 0221 229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
<https://koeln.polizei.nrw>

Sehr geehrter Herr 

mit Schreiben vom 06.07.2021 hatten Sie unter dem Betreff „Benutzungspflicht Radweg Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Kalk“ einen Antrag nach dem IFG NRW an mich gestellt. Darüber hinaus haben Sie mit Schreiben vom 17.12.2021 eine Beschwerde bzgl. der Bearbeitung Ihres ursprünglichen Antrags übersandt. Sie monierten, dass Ihr Auskunftersuchen zunächst an die Stadt Köln weitergeleitet worden sei. Des Weiteren monieren Sie, dass die einzige Antwort, die Sie erhalten haben, über die LDI NRW und nicht über die Polizei erfolgt sei. Sie hätten außerdem Nachfragen gestellt, die nicht beantwortet worden seien. Dabei hätten Sie auch klären wollen, ob möglicherweise ein Missverständnis vorliege. Ihre Frage habe nämlich nie auf Dooring-Unfälle abgezielt, sondern es sei Ihnen stets um eine Stellungnahme bezüglich der Benutzungspflicht des Radwegs gegangen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahnlinien S 12, S 13, S 19
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 10
BIC:
WELADED3
TV-Ak.: 03036316

Nach nochmaliger Prüfung kann ich Ihnen hinsichtlich Ihres IFG-Antrages Folgendes mitteilen:

Die Stadt Köln hatte bei der Polizei Köln am 09.02.2021 eine Verkehrsunfallauswertung für die Kalk-Mülheimer Straße hinsichtlich Dooring-Unfällen angefragt. Diese Auswertung wurde in Form einer Statistik an die Stadt Köln übersandt; eine darüber hinausgehende Stellungnahme wurde von Seiten der Polizei Köln dazu aber nicht abgegeben.

In diesem Zusammenhang kann ich ergänzend mitteilen, dass die Stadt Köln am 09.11.2018 im Rahmen eines Prüfauftrags über die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht im Bereich der Kalk-Mülheimer Straße eine Unfallstatistik sowie eine Stellungnahme von der Polizei Köln erbeten hatte. Darauf wurde von Seiten der Polizei Köln mit einer E-Mail vom 12.11.2018 geantwortet. Gegenstand dieser E-Mail war eine erste verkehrliche Einschätzung auf Ebene der Sachbearbeitung, u.a. mit Vorschlägen zur Gestaltung der Verkehrsführung. Darüber hinaus wurden von Seiten der Polizei Köln Fragen an die Stadt Köln gestellt, um erst eine fachlich fundierte Stellungnahme erstellen zu können. Eine Beantwortung der Fragen erfolgte durch die Stadt Köln nicht, weshalb seinerzeit keine offizielle Stellungnahme der Polizei erfolgte.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihres IFG-Antrags und Aufklärung des Sachverhaltes habe ich mich – wie Ihnen bekannt – an die Stadt Köln gewandt. Die Stadt Köln teilte mir mit, dass sie sich bei weiteren Anfragen zu dem Thema stets auf die Mail vom 12.11.2018 bezogen habe – so (offenbar) auch im Zusammenhang mit der Anfrage vom 09.02.2021. Dadurch wurde scheinbar der (irrige) Eindruck vermittelt, es läge eine aktuelle Stellungnahme der Polizei Köln vor. Dies ist – wie dargestellt – jedoch nicht der Fall.

Da darüber hinaus die im Jahr 2022 geplante verkehrliche Umgestaltung der Kalk-Mülheimer Straße durch die Stadt Köln nicht mit der Verkehrssituation im Jahr 2018 vergleichbar ist, und es aus meiner Sicht als nicht mehr sachgerecht erscheint, dass sich die Stadt Köln weiterhin auf eine E-Mail der Polizei Köln aus dem Jahre 2018 bezieht, werde ich Kontakt mit der Stadt Köln aufnehmen und darauf hinwirken, dass sich die Stadt Köln nicht weiter auf die E-Mail aus dem Jahre 2018 bezieht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die E-Mail vom 12.11.2018 als eine vorbereitende Handlung im Willensbildungsprozess zwischen den

beteiligten Behörden anzusehen ist und ein Informationszugang zu dieser E-Mail gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) IFG NRW nicht in Betracht kommt.

Seite 3 von 4

Zu Ihrer Beschwerde vom 17.12.2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Weiterleitung Ihres IFG-Antrags an die Stadt Köln erfolgte vor dem Hintergrund der Sachverhaltsaufklärung und in der Erwartung, dass ein mögliches Missverständnis auf diese Weise schnellstmöglich aufgeklärt werden kann. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es eine offizielle Stellungnahme der Polizei Köln nicht gab, die Stadt Köln durch ihre Äußerung jedoch – wie oben dargestellt – einen anderen Eindruck vermittelte.

Nachdem Sie die LDI NRW im weiteren Verlauf um Vermittlung in der Angelegenheit gebeten hatten, habe ich der LDI NRW auf deren Nachfrage entsprechend geantwortet. Da mir bekannt war, dass die LDI NRW Sie über meine Antwort in Kenntnis setzt, wurde Ihnen nicht mehr mit gesondertem Schreiben geantwortet. Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise in derartigen Fällen.

Die LDI NRW hat mich mit weiterem Schreiben vom 20.12.2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass Sie die LDI NRW erneut um Vermittlung in Bezug auf Ihr Auskunftersuchen gebeten hätten. Die LDI NRW hat mich daraufhin gebeten, eine von Ihnen gestellte Nachfrage vom 28.09.2021 direkt zu beantworten. Dieser Aufforderung komme ich hiermit nach.

In Ihrer Beschwerde führen Sie zudem an, dass Sie zahlreiche weitere Schreiben an mich übersandt und Nachfragen gestellt hätten, die alle unbeantwortet geblieben wären.

Tatsächlich ist jedoch keines dieser Schreiben bei mir eingegangen, so dass mir Ihre Nachfragen nicht bekannt waren. In diesem Zusammenhang darf ich anmerken, dass Ihre Nachrichten, die Sie über das Portal von „FragdenStaat“ an mich übersenden wollten, dort zwar als „erfolgreich an die Polizei Köln übermittelt“ aufgeführt werden. Tatsächlich aber sind Ihre Nachrichten vom 25.06., 07.09., 16.09., 28.09., 07.11., 17.11. und 26.11.2021 nicht an das Behördenpostfach weitergeleitet worden, was im Rahmen einer dezidierten Prüfung durch die hiesige Nachrichtensteuerung bestätigt wurde.

Dementsprechend war es auch nicht möglich, auf Ihre Nachfragen zu reagieren. Von Ihren Nachfragen, mit denen Sie Ihr ursprüngliches Auskunftsersuchen präzisierten, habe ich erst durch die von Ihnen gesondert übermittelte Beschwerde sowie durch das nochmalige Anschreiben der LDI NRW im Dezember 2021 Kenntnis erhalten.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass es bereits öfter Übermittlungsschwierigkeiten von „FragdenStaat“ an Behördenpostfächer gab und Mitteilungen den Adressaten nicht erreicht haben. Um weitere Kommunikationsschwierigkeiten zu vermeiden, empfehle ich eine künftige Kontaktaufnahme über das Funktionspostfach ZA24.koeln@polizei.nrw.de.

Im Ergebnis liegt eine Dienstpflichtverletzung nicht vor, weshalb Ihre Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen wird.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zur Klärung des Sachverhalts beigetragen zu haben und gehe davon aus, dass Ihr IFG-Antrag mit dem vorliegenden Schreiben nunmehr umfassend beantwortet ist. Sollte dem nicht so sein, empfehle ich zur Vermeidung weiterer Missverständnisse zunächst die Kontaktaufnahme über ZA24.koeln@polizei.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

